Geschiedene: Ausgleich bei der Rente

- → Was ausgeglichen wird
- → Wie sich Ihre Rentenhöhe ändert
- → Welche Sonderfälle es gibt

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

DIGITALE RENTEN ÜBERSICHT

Neubeginn mit ausgeglichener Bilanz

Wenn Ehepaare auseinandergehen, müssen die gemeinsam erarbeiteten Werte gerecht untereinander aufgeteilt werden. Das ist nicht nur Sache der Paare selbst. Darum kümmert sich auch das Familiengericht: Im Versorgungsausgleich werden die Versorgungsanrechte der Ehepartner geteilt – zum Beispiel aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und aus betrieblichen Versorgungen. Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich ergeben sich meist erst im Rentenalter.

Auch bei der Aufhebung eingetragener Lebenspartnerschaften, die ab 1. Januar 2005 begründet wurden, findet ein Versorgungsausgleich statt. Für vorher begründete Lebenspartnerschaften ist er nur möglich, wenn die Partner bis zum 31. Dezember 2005 vor dem Amtsgericht erklärt haben, dass – sollte ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben werden – ein Versorgungsausgleich durchgeführt werden soll.

Der Versorgungsausgleich wurde 1977 eingeführt und ist zum September 2009 reformiert worden. Wie der Versorgungsausgleich funktioniert, wie er sich auf Ihre Rente auswirkt und wann Übergangsregelungen gelten, erfahren Sie hier. Auch wenn für Sie bereits ein Versorgungsausgleich „nach altem Recht“ durchgeführt wurde, kann die Broschüre für Sie interessant sein. Lesen Sie, wann der Versorgungsausgleich abgeändert werden kann und in welchen Sonderfällen eine Rente trotz durchgeführtem Versorgungsausgleich nicht oder nur teilweise gekürzt wird. Und wenn Sie weitere Fragen haben: Kommen Sie auf uns zu – wir sind für Sie da.

401 20. Auflage (6/2026)

Inhaltsverzeichnis

4 Was bedeutet Versorgungsausgleich?
7 Wann kein Versorgungsausgleich stattfindet
9 Wie läuft das Verfahren bei einem Versorgungsausgleich ab?
11 Welche Versorgungen werden ausgeglichen?
14 In welcher Höhe werden Rentenanrechte ausgeglichen?
17 Wie wird geteilt?
19 Interne Teilung
21 Externe Teilung
24 Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich
27 Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich
29 Wie wird die Entscheidung des Familiengerichts bei der Rentenversicherung umgesetzt?
33 Wie wirken sich zusätzliche Entgeltpunkte auf die Wartezeit aus?
36 Wie verändert sich die Rentenhöhe?
39 Ab wann wirkt sich der Versorgungsausgleich auf Ihre Rente aus?
41 Keine Rentenkürzung in Sonderfällen
46 Abänderung des Versorgungsausgleichs
49 Scheidung nach altem Recht – welche Besonderheiten gelten für mich?
52 Versorgungsausgleich nach einer Auslandsscheidung
54 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Was bedeutet Versorgungsausgleich?

Versorgungsanrechte, die Ehepartner während ihrer Ehe erworben haben, werden beim Versorgungsausgleich als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet. Sie gehören somit beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen.

Lassen Sie sich scheiden, werden die gesetzlichen und privaten Anrechte auf Altersversorgung aus den gemeinsamen Ehejahren gleichmäßig zwischen Ihnen und Ihrem Ehepartner aufgeteilt. Nach dem Ausgleich haben Sie dann beide gleich hohe Versorgungsansprüche aus der Ehezeit.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, dem Partner, der während der Ehe geringere Versorgungsanrechte erworben hat – zum Beispiel, weil er wegen der Erziehung der Kinder nur stundenweise gearbeitet hat – eine eigene, von dem anderen Ehepartner unabhängige Versorgung zu schaffen oder eine bereits bestehende Versorgung zu erhöhen.

Auch wenn ein oder beide Ehepartner zum Ende der Ehezeit bereits Rente beziehen, wird in der Regel ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Geteilt werden dann die bis zur Rente erworbenen Anrechte. Ein Versorgungsausgleich ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Ehepartner erst nach Rentenbeginn geheiratet und

keine Versorgungsanrechte in der Ehe erwirtschaftet haben.

Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich trifft das Familiengericht – eine Fachabteilung des Amtsgerichts. Hierfür müssen Sie im Scheidungsverfahren in der Regel keinen gesonderten Antrag stellen, es sei denn, Ihre Ehezeit beträgt weniger als 37 Monate.

Näheres erfahren Sie auf den Seiten 7 und 13.

Eine Antragstellung ist auch erforderlich, wenn Sie im Ausland geschieden wurden und nun den Versorgungsausgleich durchführen möchten.

Lesen Sie bitte auch das Kapitel „Versorgungsausgleich nach einer Auslandsscheidung“ ab Seite 52.

Grundsätzlich werden sämtliche Versorgungsanrechte, die die Ehepartner in der Ehezeit erworben haben, aufgeteilt. Dabei erhält jeder Ehepartner die Hälfte aus den Anrechten des anderen Ehepartners.

Haben beide Ehepartner in der Ehe Versorgungsanrechte erworben, kommt es zu einem Hin-und-Her-Ausgleich. Jeder Ehepartner gibt die Hälfte seiner in der Ehezeit erworbenen Anrechte ab und ist insoweit ausgleichspflichtig. Gleichzeitig erhält er die Hälfte der ehezeitlichen Anrechte vom anderen Ehepartner und ist damit ausgleichsberechtigt. Wenn in dieser Broschüre von dem ausgleichspflichtigen und dem ausgleichsberechtigten Ehepartner gesprochen wird, bezieht sich das daher immer auf ein einzelnes auszugleichendes Anrecht.

Unser Tipp:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Familiengericht den Versorgungsausgleich später noch abändern, wenn sich die Höhe Ihrer Versorgungsanrechte oder der Versorgungsanrechte Ihres Ehepartners verändert hat und die Abänderung beantragt wird.

Weitere Informationen zur Abänderung der Entscheidung finden Sie ab Seite 46.

Heiraten Sie später erneut, bleibt der Versorgungsausgleich aus der vorherigen Ehe erhalten. Das gilt sogar dann, wenn Sie den früheren Ehepartner erneut heiraten.

Recht seit 1. September 2009

Zum 1. September 2009 ist der Versorgungsausgleich reformiert worden. Für sämtliche Entscheidungen über den Versorgungsausgleich gilt seither ausnahmslos das neue Recht, über das wir Sie in dieser Broschüre ausführlich informieren.

Bitte beachten Sie:
Sind Sie bereits geschieden und wurde ein Versorgungsausgleich nach dem Recht bis zum 31. August 2009 durchgeführt, ist hinsichtlich der Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf Ihre spätere Rente das neue Recht zu beachten. Haben Sie bereits vor dem 1. September 2009 eine Rente bezogen, sind Übergangsregelungen möglich. Lesen Sie bitte hierzu das Kapitel „Scheidung nach altem Recht – welche Besonderheiten gelten für mich?“ ab Seite 49.

Unabhängig davon, nach welchem Recht Ihr Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, gibt es Sonderfälle, in denen Ihre Rente trotz des Versorgungsausgleichs nicht oder nur teilweise gekürzt wird.

Sonderfälle werden ab Seite 41 erläutert.

Wann kein Versorgungsausgleich stattfindet

In bestimmten Fällen wird ein Versorgungsausgleich nicht oder nur teilweise durchgeführt. Das gilt bei Vereinbarungen der Ehepartner, einer kurzen Ehezeit, kleinen Anrechten oder einem geringen Wertunterschied und bei Härteregelungen.

Vereinbarungen

Ihnen und Ihrem Ehepartner steht es frei, in einem notariellen Ehevertrag andere Entscheidungen zu treffen, als nach den gesetzlichen Regelungen vorgesehen ist. Auch während des laufenden Scheidungsverfahrens haben Sie noch die Möglichkeit, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen. Diese müssen notariell beurkundet oder im Verfahren vor dem Familiengericht protokolliert werden.

Lesen Sie dazu das Kapitel „Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich“ auf Seite 27.

Sie können sich beispielsweise darauf einigen, ganz oder teilweise auf den Versorgungsausgleich zu verzichten, wenn Sie beide auch ohne diesen im Alter finanziell abgesichert sind.

Kurze Ehezeit

Bei einer kurzen Ehe von bis zu drei Jahren (36 Monaten) findet grundsätzlich kein Versorgungsausgleich statt. Die Ehepartner können den Versorgungsausgleich dennoch durchführen lassen, wenn sie dies beim Familiengericht beantragen. Dabei reicht es aus, wenn ein

Zur Ehezeit siehe Seite 13.

Ehepartner diesen Antrag stellt. Eine anwaltliche Vertretung ist hierfür nicht erforderlich.

Kleine Anrechte oder geringer Wertunterschied

Das Familiengericht sieht in der Regel von einem Versorgungsausgleich ab, wenn

- → einzelne Anrechte, die Sie oder Ihr Ehepartner in der Ehe erworben haben, einen geringen auszugleichenden Wert haben oder
- → sich bei den von Ihnen und Ihrem Ehepartner auszugleichenden Anrechten gleicher Art nur ein geringer Wertunterschied ergibt.

Ein auszugleichender Wert oder ein Wertunterschied ist gering, wenn er bei einem Eheende im Jahr 2026 höchstens 39,55 Euro als Rentenbetrag oder 4746 Euro als Kapitalwert beträgt.

Mehr zu den Wartezeiten erfahren Sie ab Seite 33.

Das Gericht kann den Ausgleich dennoch durchführen, wenn hierdurch beispielsweise eine bestimmte Wartezeit erfüllt wird oder der Ausgleich für den berechtigten Ehepartner eine hohe Bedeutung hat.

Härteregelungen

In bestimmten Härtefällen kann das Familiengericht den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen. Möglich ist das zum Beispiel bei persönlichem Fehlverhalten eines Ehepartners oder wenn ein Ehepartner seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, grob verletzt hat.

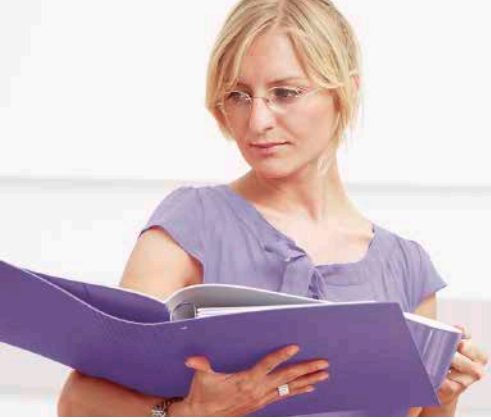

Wie läuft das Verfahren bei einem Versorgungsausgleich ab?

Der Versorgungsausgleich wird in mehreren Schritten durchgeführt. Hier finden Sie einen kurzen Überblick über den Ablauf im Regelfall. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind in den nachfolgenden Kapiteln enthalten.

1. Schritt

Geht beim Familiengericht der Scheidungsantrag eines Ehepartners ein, übersendet das Gericht diesen Antrag zunächst dem anderen Ehepartner.

2. Schritt

Das Familiengericht stellt die Ehezeit für den Versorgungsausgleich fest und bittet beide Ehepartner, in einem Formular ihre in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte und die jeweils zuständigen Versorgungsträger mitzuteilen.

Informationen zur Ehezeit finden Sie auf Seite 13.

3. Schritt

Nach Rücksendung des Formulars bittet das Familiengericht die benannten Versorgungsträger um Auskunft über die Höhe der von den Ehepartnern jeweils in der Ehezeit erworbenen Anrechte (Ehezeitanteile). Die Versorgungsträger teilen dem Familiengericht die Höhe des bei ihnen erreichten Versorgungsanrechts mit und

Wie die Höhe des Ehezeitanteils ermittelt wird, erfahren Sie ab Seite 14.

unterbreiten einen Vorschlag zur Höhe des auszugleichenden Anteils.

4. Schritt

Das Familiengericht übersendet die Auskünfte der Versorgungsträger beiden Ehepartnern zur Kenntnis und zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

5. Schritt

Wie geteilt wird, können Sie ab Seite 17 lesen.

Werden keine Einwendungen gegen die Auskünfte erhoben oder wurden diese geklärt, entscheidet das Familiengericht über den Versorgungsausgleich in einem Beschluss.

6. Schritt

Das Familiengericht übersendet den am Verfahren beteiligten Ehepartnern und Versorgungsträgern eine Abschrift des Beschlusses. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe können die Beteiligten beim Familiengericht gegen den Beschluss Beschwerde einlegen.

7. Schritt

Ab Seite 29 erfahren Sie, wie die Entscheidung des Familiengerichts bei der Rentenversicherung umgesetzt wird.

Wurde keine Beschwerde eingelegt, erhalten die Beteiligten eine Rechtskraftmitteilung über den Versorgungsausgleich. Eingelegte Beschwerden leitet das Familiengericht in der Regel an das zuständige Oberlandesgericht oder das Kammergericht Berlin weiter, das über die Beschwerde entscheidet.

Welche Versorgungen werden ausgeglichen?

Alle Versorgungen, die Sie durch Berufstätigkeit oder durch Vermögen während der Ehe erworben oder aufrechterhalten haben, werden in den Versorgungsausgleich einbezogen.

Dazu zählen insbesondere:

- → Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- → Versorgungen oder Versorgungsanwartschaften aus einem Beamtenverhältnis
- → Ruhegehälter oder Versorgungsanwartschaften aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (zum Beispiel für Lehrer an privaten Schulen, Dienstordnungsangestellte)
- → Renten oder Anwartschaften von berufsständischen Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel für Ärzte, Rechtsanwälte) sowie der Alterssicherung für Landwirte
- → sämtliche Versorgungsanrechte aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, unabhängig von ihrer Leistungsform, zum Beispiel gegenüber
  - → Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes (beispielsweise Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder)
  - → dem Arbeitgeber (Direktzusage)

- → Lebensversicherungsgesellschaften
- → Unterstützungskassen
- → Pensionskassen
- → Pensionsfonds

→ Riester-Renten, Rürup-Renten und weitere Anrechte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, unabhängig von ihrer Leistungsform

→ sonstige Renten oder Rentenanwartschaften aus einem privaten Versicherungsvertrag zur Versorgung des Ehepartners, beispielsweise
- → Versicherungen wegen Berufs-, Erwerbs-, Dienstunfähigkeit oder Invalidität
- → Altersrenten-, Leibrenten- oder Pensionsversicherungen
- → Lebensversicherungen auf Rentenbasis (keine Kapitallebensversicherungen)

Die genannten Versorgungen werden auch dann in den Versorgungsausgleich einbezogen, wenn bestimmte zeitliche Voraussetzungen für den Bezug dieser Versorgungen (wie beispielsweise eine Wartezeit) am Ende der Ehezeit noch nicht erfüllt sind. Es spielt also keine Rolle, ob für Sie oder Ihren Ehepartner bereits ein Leistungsanspruch besteht oder lediglich Anrechte darauf erworben wurden.

Ausländische Anrechte werden im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs geteilt. Informationen dazu finden Sie ab Seite 24.

Ausländische Anrechte unterliegen ebenfalls dem Versorgungsausgleich, wenn sie mit Hilfe des Vermögens oder aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Anrechte aus einem Volks-, Wohn- oder Grundrentensystem – mit Ausnahme der niederländischen AOW-Pension – bleiben daher grundsätzlich außer Acht.

Nicht ausgleichsfähig sind Leistungen mit Entschädigungscharakter, zum Beispiel Renten aus der gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, nach dem Bundesversorgungs-, Lastenausgleichs- oder Bundesentschädigungsgesetz. Gleiches gilt für Leistungen mit Sozialhilfecharakter (zum Beispiel Wohngeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung, Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Private Lebensversicherungen auf Kapitalbasis (zum Beispiel Risikolebensversicherungen) unterliegen ebenfalls nicht dem Versorgungsausgleich, wenn sie nicht auf eine Rente gerichtet sind. Für diese Anrechte kommt lediglich ein güterrechtlicher Ausgleich (Zugewinnausgleich) in Betracht.

Ausgleich nur für die Ehezeit

Aufgeteilt werden nur die Versorgungsanrechte, die Sie und Ihr Partner in der Ehezeit erworben oder aufrechterhalten haben. Die Ehezeit beginnt mit dem Monat, in dem Sie geheiratet haben, und endet mit dem Monat, der dem Monat der Zustellung des Scheidungsantrages an den anderen Ehepartner vorausgeht.

Bei Lebenspartnern entspricht die Lebenspartnerschaftszeit der Ehezeit

Beispiel:

Silke und Lars F. heirateten am 10. April 1998.

Zustellung des Scheidungsantrages:
15. Dezember 2025

Ehezeit für den Versorgungsausgleich:
1. April 1998 bis 30. November 2025

Die nach dem Gesetz bestimmte Ehezeit für die Durchführung des Versorgungsausgleichs darf von den Ehepartnern nicht verändert werden. Das gilt auch, wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner hierüber geeinigt haben.

Was bei Vereinbarungen beachtet werden muss, erfahren Sie ab Seite 27

Sie und Ihr Ehepartner können aber in einer Vereinbarung festlegen, dass bestimmte Zeiten in der Ehe vom Versorgungsausgleich ausgenommen werden (zum Beispiel die Zeit des Getrenntlebens). Der Rentenversicherungsträger teilt dem Familiengericht für seine Entscheidung dann die Höhe Ihrer ehezeitlichen Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne die außer Acht zu lassenden Zeiten mit. Eine Änderung der Ehezeit ergibt sich hierdurch aber nicht.

In welcher Höhe werden Rentenanrechte ausgeglichen?

Das Familiengericht fordert von den beteiligten Versorgungsträgern Auskünfte über die Höhe Ihrer jeweils erworbenen ehezeitlichen Anwartschaften an, damit es über den Ausgleich entscheiden kann.

Geht beim Rentenversicherungsträger ein Auskunftsersuchen des Familiengerichts ein, wird zunächst Ihr Rentenversicherungskonto bis zum Ende der Ehezeit vollständig geklärt. Sollten noch Lücken in Ihrem Versicherungskonto enthalten sein, wird der Rentenversicherungsträger Sie um Angaben und Unterlagen zu diesen Zeiten bitten.

Anschließend ermittelt Ihr Rentenversicherungsträger die Anzahl der Entgeltpunkte, die Sie in der Ehezeit erworben haben (Ehezeitanteil). Wenn Sie noch keine Rente beziehen, geschieht das in zwei Schritten:

In einem ersten Schritt wird eine fiktive Altersrente berechnet, die am Folgetag des Endes der Ehezeit beginnen würde. Für die Ermittlung der Entgeltpunkte der fiktiven Altersrente werden alle rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten und Daten bis zum Ende der Ehezeit einbezogen – einschließlich der vorehelichen Zeiten.

Ein Entgeltpunkt drückt die Höhe der monatlichen Altersrente für jemanden aus, der ein Jahr lang durchschnittlich verdient und hierfür Rentenbeiträge gezahlt hat.

Im zweiten Schritt werden die Entgeltpunkte herausgerechnet, die aus den vorehelichen Zeiten stammen. Das Ergebnis ist der Ehezeitanteil Ihrer Rentenanwartschaft, der nur die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte berücksichtigt.

Bezieht ein Ehepartner bereits eine Rente, ist die Berechnung einer fiktiven Altersrente nicht immer erforderlich. In bestimmten Fällen werden die ehezeitlichen Entgeltpunkte auf der Grundlage des vorhandenen Rentenbescheides ermittelt (zum Beispiel bei Altersrenten).

In der Auskunft an das Familiengericht werden Entgeltpunkte aus der allgemeinen Rentenversicherung und aus der knappschaftlichen Rentenversicherung getrennt errechnet. Getrennt errechnet werden auch Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Grundrentengesetz, die sich seit dem 1. Januar 2021 ergeben können.

Einzelheiten finden Sie in unserer kostenlosen Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente".

Bis 30. Juni 2024 war außerdem zwischen Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) zu unterscheiden. Mit der Rentenangleichung zum 1. Juli 2024 sind an die Stelle von Entgeltpunkten (Ost) Entgeltpunkte getreten. Für die Auskunft an das Familiengericht gilt Folgendes: Liegt das Ende der Ehezeit noch vor dem 1. Juli 2024, werden in der Regel auch Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) aus Zeiten in den alten und neuen Bundesländern getrennt dargestellt. Bei einem Ehezeitende ab 1. Juli 2024 ergeben sich ausschließlich Entgeltpunkte.

In anderen Versorgungssystemen wird der Ehezeitanteil nicht in Entgeltpunkten errechnet, sondern in der für das jeweilige System maßgebenden Bezugsgröße (beispielsweise als Rentenbetrag oder Kapitalwert).

Die Ehezeitanteile teilt Ihr Rentenversicherungsträger dem Familiengericht getrennt für jede Entgeltpunkteart mit.

Haben Sie in der Ehezeit auch Beiträge zur Höherversicherung gezahlt, wird dem Familiengericht der entsprechende Ehezeitanteil als Euro-Betrag mitgeteilt.

Für die in der Auskunft ausgewiesenen Ehezeitanteile unterbreitet der Rentenversicherungsträger dem Familiengericht jeweils einen Vorschlag über die Höhe des auszugleichenden Werts. Der Ausgleichswert entspricht bei Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung genau der Hälfte des Ehezeitanteils.

Darüber hinaus nennt der Rentenversicherungsträger dem Familiengericht in seiner Auskunft auch den Einkaufspreis der vorgeschlagenen Ausgleichswerte, den sogenannten korrespondierenden Kapitalwert. Das ist der Kapitalbetrag, der für die Begründung eines Anrechts in Höhe des jeweiligen Ausgleichswerts in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ende der Ehezeit zu zahlen wäre. Das Familiengericht benötigt diesen Wert in bestimmten Fällen, um die von den Ehepartnern in verschiedenen Versorgungssystemen erworbenen Anrechte miteinander vergleichen zu können. Ein Vergleich erfolgt beispielsweise, um festzustellen, ob der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise auszuschließen ist.

Wann ein Versorgungsausgleich ganz oder teilweise auszuschließen ist, erfahren Sie ab Seite 7.

Die Auskünfte der beteiligten Versorgungsträger stellt das Familiengericht beiden Ehepartnern beziehungsweise deren Anwälten zur Verfügung. Dadurch erhält jeder Einblick in den eigenen Versicherungsverlauf und den des Ehepartners und kann prüfen, ob diese vollständig sind.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Wie wird geteilt?

Anhand der Auskünfte der Versorgungsträger entscheidet das Familiengericht darüber, wie der Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Die ausgleichsberechtigte Person erhält in der Regel Anrechte im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person. In bestimmten Fällen können ihr auch Anrechte in einem anderen Versorgungssystem gutgeschrieben werden.

Die in der Ehezeit erworbenen Anrechte der Ehepartner werden vom Familiengericht jeweils einzeln ausgeglichen. Jeder Ehepartner gibt von seinen Anrechten die Hälfte des Ehezeitanteils (Ausgleichswert) an den anderen Ehepartner ab und erhält gleichzeitig von diesem entsprechende Anrechte. Damit kann jeder Ehepartner sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt sein.

Beispiel:

Manuel T. hat in der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erworben. Michaela T. war als Bundesbeamtin tätig und hat Versorgungsanrechte in der Beamtenversorgung erworben.

Beide Ehepartner sind sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt:

Manuel T. ist ausgleichspflichtig hinsichtlich seiner Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der VBL und ausgleichsberechtigt in Bezug auf die von Michaela T. erworbenen Beamtenversorgungsanrechte. Bei Michaela T. ist es umgekehrt. Der Ausgleich der einzelnen Anrechte erfolgt getrennt in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der VBL sowie in der Beamtenversorgung.

Die Teilung erfolgt in der Regel in dem Versorgungssystem, in dem die Anrechte erwirtschaftet wurden. Das wird interne Teilung genannt. Nach der Teilung haben dann beide Ehepartner in diesem Versorgungssystem ein eigenes „Rentenkonto“, also einen eigenen Anspruch gegen den Versorgungsträger.

Näheres zur externen Teilung erfahren Sie ab Seite 21.

In Ausnahmefällen ist auch eine externe Teilung möglich, bei der für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein Anrecht außerhalb des Versorgungssystems des ausgleichspflichtigen Ehepartners begründet wird.

Zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich lesen Sie bitte Seite 24.

Ist bei der Scheidung ausnahmsweise weder eine interne noch eine externe Teilung möglich oder treffen die Ehepartner eine entsprechende Vereinbarung, kann später ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt werden.

Interne Teilung

Für den Ausgleich von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung ist die interne Teilung vorgeschrieben.

Das Familiengericht überträgt in seiner Versorgungsausgleichsentscheidung vom Rentenkonto des einen Ehepartners auf das Rentenkonto des anderen Ehepartners Anrechte in Höhe des Ausgleichswerts (Hälfte des Ehezeitanteils). Besteht für den berechtigten Ehepartner noch kein Rentenkonto, wird ein neues Rentenkonto eingerichtet.

Die interne Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt in Form von Entgeltpunkten. In anderen Versorgungssystemen werden nicht Entgeltpunkte, sondern andere Bezugsgrößen intern geteilt, beispielsweise Rentenbeträge in der Beamtenversorgung des Bundes, Versorgungspunkte bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder Kapitalwerte bei Lebensversicherungen.

Ein Ausgleich findet also in der für das jeweilige System maßgebenden Bezugsgröße statt.

Hat ein Ehepartner in der allgemeinen Rentenversicherung unterschiedliche Arten von Entgeltpunkten erworben, werden diese getrennt ausgeglichen. Das Gleiche gilt in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Das Familiengericht überträgt jeweils die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte in der allgemeinen

oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Ausgleichswert) auf das Versicherungskonto des ausgleichsberechtigten Ehepartners in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wenn beide Ehepartner während der Ehezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung Entgeltpunkte derselben Art erworben haben, muss der Rentenversicherungsträger nicht bei beiden sowohl einen Zuschlag als auch einen Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigen. Stattdessen führt er eine Verrechnung durch und gleicht anschließend das Rentenkonto aus.

Wie das geschieht, lesen Sie bitte ab Seite 29.

Für Anrechte der Höherversicherung gelten die vorstehenden Ausführungen zur internen Teilung und Verrechnung entsprechend. Allerdings wird hier ein unveränderlicher Rentenbetrag in Euro ausgeglichen.

Auch in anderen Versorgungssystemen ist der Ausgleich durch interne Teilung vorgeschrieben, beispielsweise in der Beamtenversorgung der Bundesbeamten. Hat ein Ehepartner in der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehepartner Anrechte als Bundesbeamter in der Beamtenversorgung erworben, findet ein Ausgleich in jedem Versorgungssystem statt.

Beispiel:

Michael S. hat in 38 Jahren Ehe (vom 1. August 1988 bis 30. April 2026) in der gesetzlichen Rentenversicherung 20,8384 Entgeltpunkte (= 850 Euro Rente) erwirtschaftet. Hiervon muss er die Hälfte abgeben. Seiner geschiedenen Frau Corinna S. werden also 10,4192 Entgeltpunkte (= 425 Euro) in der Rentenversicherung gutgeschrieben.

Corinna S. hat ihrerseits als Bundesbeamtin in der Ehezeit 400 Euro Pension erwirtschaftet. Auch sie muss die Hälfte abgeben. Ihrem Mann werden 200 Euro Pension in der Beamtenversorgung gutgeschrieben.

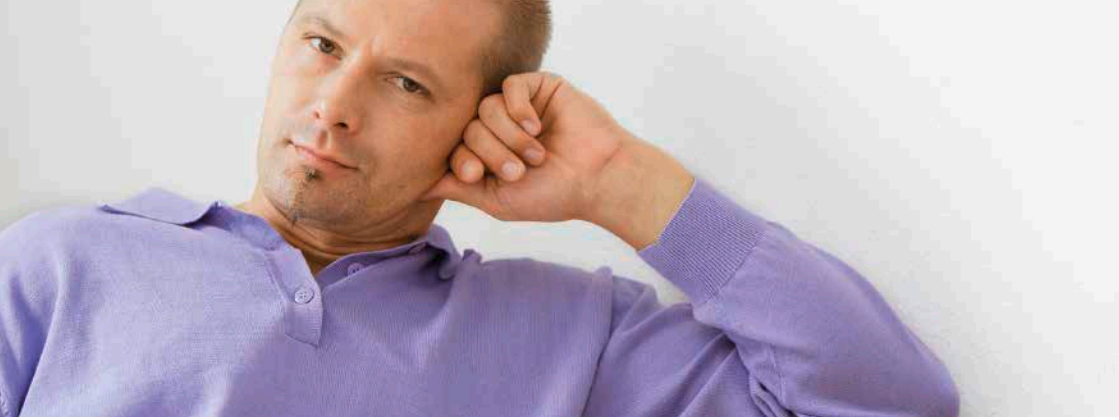

Externe Teilung

In der Ehezeit erworbene Versorgungsanrechte können unter bestimmten Voraussetzungen auch extern geteilt werden. Dabei kommt es zu einem Wechsel des Versorgungssystems.

Für den ausgleichsberechtigten Ehepartner wird ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts außerhalb des Versorgungssystems, bei dem das auszugleichende Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehepartners besteht, begründet.

Für bestimmte Anrechte ist der Ausgleich durch die externe Teilung gesetzlich vorgeschrieben. Das gilt in erster Linie für Versorgungsanrechte von Beamten der Länder und Gemeinden, für die nach den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen ein Ausgleich durch die interne Teilung nicht möglich ist.

In Höhe des Ausgleichswerts (Hälfte des Ehezeitanteils der Beamtenversorgung) wird für den anderen Ehepartner ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Das Familiengericht bestimmt in der Versorgungsausgleichsentscheidung als Ausgleichswert einen monatlichen Rentenbetrag, der auf das Ende der Ehezeit bezogen ist.

Wie aus diesem Rentenbetrag Entgeltpunkte errechnet werden, erfahren Sie auf Seite 31.

Bei anderen Anrechten (zum Beispiel betrieblichen oder privaten) ist die externe Teilung nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie kann aber als mögliche Alternative zur internen Teilung vereinbart oder vom Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners verlangt werden, sofern die Regelungen des jeweiligen Versorgungsträgers die externe Teilung zulassen:

- → Der ausgleichsberechtigte Ehepartner und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners können den Ausgleich durch externe Teilung vereinbaren. Das kann für den ausgleichsberechtigten Ehepartner sinnvoll sein, weil er auf diese Weise zum Beispiel ein für ihn bereits bestehendes Versorgungsanrecht bei seinem Versorgungsträger aufstocken kann.
- → Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners kann ohne Zustimmung des Ausgleichsberechtigten eine externe Teilung verlangen, wenn der Wert des auszugleichenden Anrechts bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigt.

Zur Begründung des Anrechts für den ausgleichsberechtigten Ehepartner hat der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners an den Versorgungsträger des ausgleichsberechtigten Ehepartners (Zielversorgungsträger) einen Kapitalbetrag zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Kapitalbetrags legt das Familiengericht in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich fest.

Der ausgleichsberechtigte Ehepartner kann die Zielversorgung im Vorfeld selbst wählen. Zielversorgung kann auch die gesetzliche Rentenversicherung sein. Der Träger der Zielversorgung muss mit einer externen Teilung einverstanden sein. Daher muss der ausgleichsberechtigte Ehepartner beim Familiengericht eine entsprechende Einverständniserklärung vorlegen.

Beispiel:

Silke F. sollen monatlich 70 Euro aus der Betriebsrente ihres Mannes gutgeschrieben werden.

Eigene Ansprüche auf Betriebsrente hat sie nicht. Daher möchte sie später anstelle einer kleinen Auszahlung aus der Gutschrift der Betriebsrente lieber ihre gesetzliche Rente aufstocken. Der Versorgungsträger der Betriebsrente lässt einen Ausgleich durch eine externe Teilung zu. Silke F. vereinbart mit diesem die externe Teilung und wählt die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung. Der Rentenversicherungsträger ist ebenfalls einverstanden.

Das Familiengericht entscheidet, dass für Silke F. durch externe Teilung Anrechte bei ihrer gesetzlichen Rente begründet werden. Gleichzeitig wird vom Gericht bestimmt, dass der Versorgungsträger der Betriebsrente einen entsprechenden Kapitalbetrag an den Rentenversicherungsträger von Silke F. einzuzahlen hat.

Wählt der ausgleichsberechtigte Ehepartner keinen Zielversorgungsträger aus, so erfolgt die externe Teilung entweder in der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn betriebliche Versorgungsanrechte auszugleichen sind – in der hierfür eingerichteten Versorgungsausgleichskasse.

Bitte beachten Sie:
Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen nicht extern geteilt werden, auch dann nicht, wenn die früheren Ehepartner hierüber eine Vereinbarung schließen. Die gesetzliche Rentenversicherung kann lediglich als Zielversorgung bei der Teilung anderer Anrechte zur Verfügung stehen.

Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Anrechte, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung weder intern noch extern geteilt werden konnten oder sollten, können schuldrechtlich ausgeglichen werden.

Der schuldrechtliche Wertausgleich nach der Scheidung kommt zum Beispiel in Betracht, wenn

- → Sie und Ihr Ehepartner das ausdrücklich vereinbart haben,
- → das Familiengericht diese Form des Ausgleichs festgelegt hat, weil ein anderer Ausgleich nicht möglich war oder nicht wirtschaftlich wäre,
- → ein Ehepartner Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erhält, die zum Zeitpunkt der Versorgungsausgleichsentscheidung noch verfallen konnte,
- → ein Ehepartner in der Ehezeit Anrechte bei einem ausländischen, über- oder zwischenstaatlichen Versorgungsträger erworben hat,
- → ein Ehepartner aus Gründen des Bestandsschutzes eine abzuschmelzende Leistung erhält, zum Beispiel einen Auffüllbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beim schuldrechtlichen Wertausgleich nach der Scheidung zahlt der ausgleichspflichtige Ehepartner eine Geldrente in Höhe des Ausgleichswerts an den aus-

gleichsberechtigten Ehepartner. Der ausgleichsberechtigte Ehepartner erwirbt hier keine eigenen, vom ausgleichspflichtigen Ehepartner unabhängigen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem anderen Versorgungssystem.

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre für die Jahrgänge 1947 bis 1963 lesen Sie bitte unsere kostenlose Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können".

Ein Nachteil: Die Geldrente kann erst verlangt werden, wenn

- → beide Ehepartner versorgungsberechtigt sind oder
- → der ausgleichspflichtige Ehepartner selbst Anspruch auf die auszugleichende Versorgung hat und der ausgleichsberechtigte Ehepartner entweder aus gesundheitlichen Gründen keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann oder selbst die Regelaltersgrenze (spätestens mit 67 Jahren) erreicht hat.

Hinzu kommt, dass die Zahlung nach dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehepartners wegfällt, wenn kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gegen dessen Versorgungsträger besteht.

Anstelle der Zahlung einer Geldrente kann der ausgleichsberechtigte Ehepartner vom ausgleichspflichtigen Ehepartner eine Abfindungszahlung verlangen, wenn dem ausgleichspflichtigen Ehepartner eine solche Zahlung wirtschaftlich zumutbar ist. Die Abfindung wird aber nicht an den ausgleichsberechtigten Ehepartner ausgezahlt, sondern muss für seine Altersvorsorge an einen Versorgungsträger gezahlt werden. Der ausgleichsberechtigte Ehepartner darf wählen, bei welcher Versorgung die Abfindung berücksichtigt werden soll.

Eine Abfindungszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung ist möglich. Die Zahlung ist mindestens bis zum Erreichen der Regelaltersrente des ausgleichsberechtigten Ehepartners zulässig. Liegt bei Erreichen der Regelaltersrente noch kein Rentenbezug vor, kann die Abfindung auch danach noch gezahlt werden, bis dem ausgleichsberechtigten Ehepartner eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt wurde.

Die Abfindungszahlung kann schon verlangt werden, bevor die Voraussetzungen für die Zahlung einer schuldrechtlichen Geldrente vorliegen. Durch die Abfindungszahlung erwirbt der ausgleichsberechtigte Ehepartner eigenständige Anrechte und kann so das Risiko vermeiden, nach dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehepartners leer auszugehen.

Unser Tipp:

Das Familiengericht entscheidet nur auf Antrag darüber, wie der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach der Scheidung durchzuführen ist. Den Antrag können Sie ohne anwaltliche Vertretung beim Familiengericht stellen.

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

Die Ehepartner haben die Möglichkeit, den Versorgungsausgleich durch Vereinbarungen mitzugestalten.

In Betracht kommen beispielsweise Vereinbarungen über einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Ausgleichs einzelner Anrechte. In bestimmten Fällen kann auch eine Verrechnung der beiderseitigen Anrechte der Ehepartner sinnvoll sein.

Auch die ehelichen Vermögensverhältnisse können in eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich einbezogen werden. Besitzen Ehepartner zum Beispiel eine gemeinsame Immobilie, kann über eine Vereinbarung geregelt werden, dass ein Ehepartner auf Ausgleichsansprüche im Versorgungsausgleich verzichtet und dafür die Immobilie behält, ohne den Partner auszahlen zu müssen.

Vereinbart werden können auch Beitragszahlungen an den Rentenversicherungsträger. Ein Ehepartner kann beispielsweise den Ausgleich eines von ihm erworbenen Anrechts vermeiden, indem er eine entsprechende Beitragszahlung auf das Versicherungskonto des anderen Ehepartners vornimmt. Die Beitragszahlung ist mindestens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des ausgleichsberechtigten Ehepartners zulässig. Bezieht der ausgleichsberechtigte Ehepartner bei Erreichen der Regelaltersgrenze noch keine Rente, ist eine Zahlung auch danach noch möglich, bis dem ausgleichsberechtigten Ehepartner eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt wurde.

Solche Vereinbarungen müssen entweder vor dem Notar geschlossen oder im Rahmen des Scheidungsverfahrens gerichtlich protokolliert werden. Das Familiengericht hat Vereinbarungen bei seiner Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu berücksichtigen – es sei denn,

ein Ehepartner wird hierdurch einseitig belastet oder die Vereinbarung führt dazu, dass der Sozialhilfeträger Leistungen der Grundsicherung erbringen muss.

Bitte beachten Sie:
Die Übertragung von Anrechten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Begründung von Anrechten aus anderen Versorgungssystemen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist allein aufgrund einer Vereinbarung der Ehepartner nicht möglich. Das Familiengericht hat daher in der Versorgungsausgleichsentscheidung den Ausgleich in der vereinbarten Höhe anzuordnen. Haben die Ehepartner einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs vereinbart, bestimmt das Familiengericht, dass insoweit ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet.

Wie wird die Entscheidung des Familiengerichts bei der Rentenversicherung umgesetzt?

Nachdem das Familiengericht über den Ausgleich der von Ihnen und Ihrem Ehepartner in der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte entschieden hat, erhält Ihr Rentenversicherungsträger eine Abschrift des Beschlusses und später die Mitteilung über dessen Rechtskraft. Dann wird der Versorgungsausgleich in Ihrem Versicherungskonto für Ihre spätere Rente vorgemerkt.

In Ihrem Versicherungskonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Versorgungsausgleich in Entgeltpunkten berücksichtigt. Ihre selbst erworbenen Entgeltpunkte werden erhöht oder gemindert – je nachdem, ob Sie insgesamt mehr Entgeltpunkte erhalten oder abgegeben haben.

Wenn von beiden Ehepartnern Entgeltpunkte derselben Art durch interne Teilung übertragen werden sollen, führt der Rentenversicherungsträger den Ausgleich erst nach der Verrechnung der gleichartigen Entgeltpunkte durch.

Beispiel:

Die Ehepartner Sonja und Sven D. haben Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Das Familiengericht überträgt 5 Entgeltpunkte (EP) zugunsten der Ehefrau Sonja D. und 3 Entgeltpunkte zugunsten des Ehemannes Sven D.

Entscheidung des Familiengerichts:

	Sven D.	Sonja D.
Ausgleich in der Rentenversicherung	– 5 EP	+ 5 EP
	+ 3 EP	– 3 EP
Verrechnung beim Rentenversicherungsträger	– 5 EP	+ 5 EP
	+ 3 EP	– 3 EP
Nach dem Ausgleich	– 2 EP	+ 2 EP

Nach Verrechnung der übertragenen gleichartigen Entgeltpunkte sind aufgrund des Versorgungsausgleichs 2 Entgeltpunkte zugunsten von Sonja D. und 2 Entgeltpunkte zu Lasten von Sven D. zu berücksichtigen.

Für Anrechte der Höherversicherung gelten die vorstehenden Ausführungen zur internen Teilung und Verrechnung entsprechend. Allerdings wird hier ein unveränderlicher Betrag ausgeglichen.

Hat das Familiengericht in seinem Beschluss Anrechte in Form von monatlichen Rentenbeträgen oder Kapitalbeträgen durch externe Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, rechnet der Rentenversicherungsträger diese Anrechte in Entgeltpunkte um.

Umrechnung des monatlichen Rentenbetrags in Entgeltpunkte

begründeter Rentenbetrag	:	aktueller Rentenwert zum Ende der Ehezeit	=	Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich

Die Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs werden jährlich im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Entgeltpunkte aus begründeten Kapitalwerten errechnen sich mithilfe des Umrechnungsfaktors aus den Rechengrößen zum Versorgungsausgleich.

Umrechnung des begründeten Kapitalbetrags in Entgeltpunkte

begründeter Kapitalbetrag	×	maßgebender Umrechnungsfaktor	=	Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich

Wegen der Berücksichtigung in Entgeltpunkten unterliegen die Anrechte aus dem Versorgungsausgleich ebenso wie die von Ihnen selbst erworbenen Anrechte den gesetzlichen Rentenanpassungen. Wenn Sie später Rente erhalten, werden alle Entgeltpunkte in einen monatlichen Rentenbetrag in Euro umgerechnet. Für die Höhe dieses Betrags ist unter anderem der bei Rentenbeginn geltende aktuelle Rentenwert maßgebend. Ist dieser seit dem Ende Ihrer Ehe gestiegen, erhöht sich Ihre Gutschrift aus dem Versorgungsausgleich, wenn Sie ausgleichsberechtigt sind, beziehungsweise Ihre Lastschrift aus dem Versorgungsausgleich, wenn Sie ausgleichspflichtig sind.

Genaueres zur Rentenberechnung erfahren Sie auf Seite 36.
Zum aktuellen Rentenwert siehe Seite 37.

Von Ihrem Rentenversicherungsträger bekommen Sie eine schriftliche Mitteilung über die Umsetzung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenver-

sicherung. Diese enthält unter anderem die vom Familiengericht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten übertragenen sowie die für Sie begründeten Anrechte, deren Umrechnung in Entgeltpunkte und gegebenenfalls deren Auswirkungen auf die Wartezeitmonate.

Darüber, wie sich zusätzliche Entgeltpunkte auf die Wartezeit auswirken können, informiert Sie das folgende Kapitel.

Außerdem finden Sie dort Hinweise auf die Möglichkeit, den Versorgungsausgleich später abändern zu lassen. Waren Sie ausgleichspflichtig, werden Sie zusätzlich darüber informiert, dass Sie die geminderten Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung wieder auffüllen können. Darüber hinaus verweist die Mitteilung auch auf Sonderfälle, in denen die Kürzung der Rente ganz oder teilweise ausgesetzt werden kann.

Näheres zur Abänderung des Versorgungsausgleichs erfahren Sie ab Seite 46.
Zu den Sonderfällen lesen Sie bitte ab Seite 41.

Wie wirken sich zusätzliche Entgeltpunkte auf die Wartezeit aus?

Sind durch den Versorgungsausgleich Entgeltpunkte zu Ihren Gunsten zu berücksichtigen, können Ihnen zusätzliche Wartezeitmonate gutgeschrieben werden. Für Ihren Ehepartner entstehen dadurch keine Nachteile.

Eine Ausnahme gilt für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte: Monate aus einem Versorgungsausgleich werden hier bei der Wartezeit von 45 Jahren nicht mitgezählt.

Mit den zusätzlichen Anrechten aus dem Versorgungsausgleich werden für Sie regelmäßig eigene Rentenansprüche aufgebaut. Damit Sie später eine Rente bekommen können, ist es unter anderem erforderlich, dass Sie eine bestimmte Mindestversicherungszeit – sogenannte Wartezeit – zurückgelegt haben. Die im Versorgungsausgleich gutgeschriebenen Wartezeitmonate helfen Ihnen, diese Wartezeit zu erfüllen.

Allerdings: Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung zählen die Monate aus dem Versorgungsausgleich nur dann, wenn Ihre Erwerbsminderung nach dem Ende der Ehezeit eingetreten ist.

Zusätzliche Wartezeitmonate können ermittelt werden, wenn Ihnen im Versorgungsausgleich insgesamt Entgeltpunkte gutgeschrieben wurden.

Dabei werden sämtliche Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten aus dem Versorgungsausgleich – ohne Unterscheidung nach Entgeltpunktearten – miteinander verrechnet. Bei Anrechten, die durch Beitragszahlung begründet werden, zählen dabei nur die Entgeltpunkte, für die bereits tatsächlich Beiträge gezahlt wurden.

Haben sich für Sie zusätzliche Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich ergeben, werden die ermittelten Entgeltpunkte anschließend durch die Zahl 0,0313 geteilt. Das Ergebnis sind die Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich. Diese dürfen allerdings zusammen mit den Wartezeitmonaten, die Sie bereits in der Ehe erworben haben, die Monate der Ehezeit nicht übersteigen.

Beispiel:

Nach einem für eine Ehezeit von 60 Monaten durchgeführten Versorgungsausgleich sind bei Ihnen Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten (EP) zu berücksichtigen. Während der Ehe haben Sie selbst bereits 40 Wartezeitmonate erworben.

Die Zuschläge betragen	3,2258 EP
Die Abschläge betragen	2,1664 EP
Der Zuwachs beträgt	1,0594 EP

Der Zuwachs an 1,0594 Entgeltpunkten ist durch den Wert 0,0313 zu teilen. Das Ergebnis sind die Monate für die Wartezeit, das sind 33,84, also gerundet 34 Monate. Diese 34 Monate dürfen jedoch zusammen mit den selbst erworbenen 40 Wartezeitmonaten die Ehezeit von 60 Monaten nicht übersteigen. Von den errechneten 34 Monaten können daher insgesamt 20 Monate zusätzlich berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:
Die errechneten Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich zählen nur für die Wartezeit, die Sie für die jeweilige Rentenart erfüllen müssen. Mit ihnen können Sie nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (beispielsweise bei einer Rente wegen Erwerbsminderung „in den letzten fünf Jahren drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“).

Die Auswirkung auf die Wartezeiterfüllung hat nur für den Ehepartner Bedeutung, für den sich aus dem Versorgungsausgleich Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich zu seinen Gunsten ergeben oder der durch den Versorgungsausgleich zusätzliche Entgeltpunkte erhalten hat.

Musste ein Ehepartner nur Entgeltpunkte abgeben oder musste er mehr Entgeltpunkte abgeben als er erhalten hat, verringern sich seine Wartezeitmonate nach dem Versorgungsausgleich nicht.

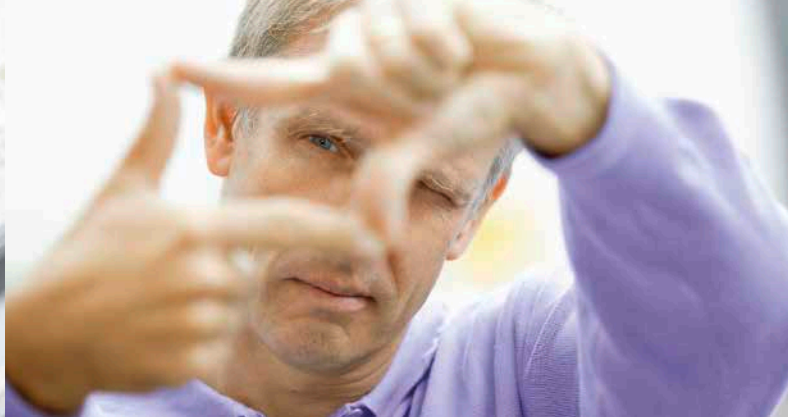

Wie verändert sich die Rentenhöhe?

Der Versorgungsausgleich wirkt sich vor allem auf die Höhe Ihrer Rente aus. Sie erhalten mehr Rente, wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung höhere Anrechte bekommen haben, als Sie abgeben mussten. Im umgekehrten Fall wird Ihre Rente entsprechend gemindert.

Für die Rentenberechnung wird zunächst die Gesamtzahl Ihrer Entgeltpunkte aus allen Zeiten ermittelt, die Sie bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Mussten Sie im Versorgungsausgleich Anrechte abgeben oder haben Sie Anrechte erhalten, werden daraus ebenfalls Entgeltpunkte berechnet, sofern der Ausgleich nicht bereits in Entgeltpunkten stattfand. Die Abschläge und Zuschläge an Entgeltpunkten werden von der Gesamtzahl Ihrer Entgeltpunkte abgezogen beziehungsweise hinzugerechnet.

Wie Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich in Entgeltpunkte umgerechnet werden, erfahren Sie auf den Seiten 29 bis 31.

Die Summe der um den Versorgungsausgleich erhöhten oder geminderten Entgeltpunkte wird dann in die Rentenformel eingesetzt.

Rentenformel

Entgelt-punkte	×	Zugangs-faktor	×	Renten-artfaktor	×	aktueller Rentenwert	=	Monatliche Rentenhöhe

Mit dem Zugangsfaktor werden Zu- und Abschläge bei der Rentenberechnung berücksichtigt (Abschläge zum Beispiel, wenn Sie eine Rente vorzeitig in Anspruch nehmen). Der Rentenartfaktor ist für die verschiedenen Renten unterschiedlich. Sein Wert hängt von der Funktion der jeweiligen Rentenart (Lohnersatz, Lohnzuschuss, Unterhaltsersatz) ab. Der aktuelle Rentenwert entspricht dem monatlichen Rentenbetrag, den Sie erhalten, wenn Sie ein Jahr lang den Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten erzielt und entsprechend Beiträge gezahlt haben.

Der aktuelle Rentenwert wird jährlich zum 1. Juli neu festgelegt.

Beispiel:

Bei einem Versorgungsausgleich wurden gleichartige Entgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen.

Zugunsten von Birte L. ergibt sich nach Verrechnung ein Zuschlag von 1,1851 Entgeltpunkten. Ab 1. Juni 2026 hat sie Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

	Entgeltpunkte aus ihren eigenen Rentenanwartschaften	15,4579
+	Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich	1,1851
=	Summe aller Entgeltpunkte	16,6430
×	Zugangsfaktor (hier)	0,892
×	Rentenartfaktor für die Rente wegen voller Erwerbsminderung	1,0
×	aktueller Rentenwert	40,79 Euro
=	monatliche Rente	605,55 Euro

Ohne die Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich bekäme Birte L. eine monatliche Rente von 15,4579 × 1,0 × 0,892 × 40,79 = 562,43 Euro. Ihre Rente erhöht sich somit um monatlich 43,12 Euro.

Bei ihrem geschiedenen Ehemann Björn L. ist nach dem Versorgungsausgleich ein Abschlag von 1,1851 Entgeltpunkten zu berücksichtigen. Er hat ab 1. Juni 2026 Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Entgeltpunkte aus seinen eigenen Rentenanwartschaften	20,4679
– Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich	1,1851
= Summe aller Entgeltpunkte	19,2828
× Zugangsfaktor (hier)	0,892
× Rentenartfaktor für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
× aktueller Rentenwert	40,79 Euro
= monatliche Rente	350,80 Euro

Ohne den Versorgungsausgleich würde Björn L. eine monatliche Rente von 20,4679 × 0,892 × 0,5 × 40,79 = 372,36 Euro erhalten. Seine Rente verringert sich somit um 21,56 Euro.

Bitte beachten Sie:
In den Beispielen sind die Bruttobeträge der Monatsrenten dargestellt. Unberücksichtigt sind Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung sowie die Anrechnung von Hinzuverdienst oder Einkommen. Auf den Rentenbetrag, der sich aus Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Grundrentengesetz ergibt (Grundrentenzuschlag), wird Einkommen angerechnet. Weitere Einzelheiten zur Anrechnung von Einkommen auf den Grundrentenzuschlag entnehmen Sie bitte unserer kostenlosen Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“.

Ab wann wirkt sich der Versorgungsausgleich auf Ihre Rente aus?

Das hängt davon ab, an welchem Tag die Gerichtsentscheidung rechtskräftig und wirksam geworden ist und ob Sie oder Ihr früherer Ehepartner zu diesem Zeitpunkt bereits eine Rente erhalten.

Der Gerichtsbeschluss ist rechtskräftig, wenn er nicht mehr angefochten werden kann.

Beginnt Ihre Rente, nachdem der Beschluss des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig und wirksam geworden ist, wird die Erhöhung oder Minderung aus dem Versorgungsausgleich ab Rentenbeginn berücksichtigt.

Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt schon Rente beziehen, erhöht oder mindert sich Ihre Rente von dem Monat an, zu dessen Beginn die Gerichtsentscheidung rechtskräftig und wirksam ist. Nach Kenntnis über die Rechtskraft berücksichtigt der Rentenversicherungsträger den Versorgungsausgleich in Ihrer Rente. Hat sich Ihre Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs erhöht, erhalten Sie eine Nachzahlung. Bei einer Rentenminderung sind die zu viel gezahlten Beträge an den Rentenversicherungsträger zurückzuzahlen.

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nach dem alten Recht bis 31. August 2009 ist in bestimmten Fällen das „Rentnerprivileg“ zu beachten.

Danach wird die Rente des belasteten Ehepartners trotz des durchgeführten Versorgungsausgleichs zunächst nicht gekürzt, solange aus der Versicherung des anderen Ehepartners noch keine Rente gezahlt wird.

Lesen Sie bitte hierzu Seite 50.

Unser Tipp:

Ist bei Ihnen ein Abschlag an Entgeltpunkten zu berücksichtigen, können Sie die Kürzung Ihrer Rentenanwartschaften durch freiwillige Beitragszahlung ganz oder teilweise ausgleichen. Die Zahlung ist möglich, solange Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, danach nur dann, wenn Ihnen noch keine Altersvollrente bindend bewilligt wurde. Nähere Einzelheiten teilt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger in seinem Schreiben über die Umsetzung des Versorgungsausgleichs mit.

Keine Rentenkürzung in Sonderfällen

Auch wenn das Familiengericht bei der Scheidung festgestellt hat, in welcher Höhe Anrechte der Ehepartner zu mindern sind, gibt es bestimmte Härtefälle, in denen die Rente dennoch nicht oder nur teilweise gekürzt wird.

Derartige Sonderfälle heißen in der Gesetzessprache Anpassungsfälle. Sie sind ausschließlich für Anrechte der sogenannten Regelsicherungssysteme vorgesehen.

Zu den Regelsicherungssystemen gehören
- → die gesetzliche Rentenversicherung,
- → die Beamtenversorgung,
- → die berufsständische Versorgung (zum Beispiel Ärzteversorgung),
- → die Alterssicherung der Landwirte sowie
- → die Versorgung der Abgeordneten und Regierungsmitglieder.

Wird an den ausgleichspflichtigen Ehepartner eine um den Versorgungsausgleich gekürzte Rente oder Versorgung in einem der vorstehenden Systeme gezahlt, kann die Kürzung unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden.

In den nachstehend aufgezeigten Fällen ist eine Anpassung möglich.

Unterhaltsanspruch eines Ehepartners

Die Kürzung Ihrer Rente um den Versorgungsausgleich kann ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn Ihr früherer Ehepartner einen Unterhaltsanspruch gegen Sie hat und selbst noch keine Rente aus dem übertragenen Rentenanrecht erhält.

Die Kürzung kann höchstens bis zur Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden.

Über diese Anpassungsregelung entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Ehepartners. Kommt es zur Anpassung, setzt das Familiengericht einen monatlichen Betrag in Euro fest, den der Rentenversicherungsträger an Sie zu zahlen hat.

Nachdem die Anpassungsentscheidung rechtskräftig geworden ist, berechnet der Rentenversicherungsträger Ihre Rente unter Berücksichtigung des vom Familiengericht festgesetzten Anpassungsbetrags neu.

Bitte beachten Sie:
Das Familiengericht entscheidet nur dann über die Anpassung, wenn die Kürzung Ihrer Rente eine bestimmte Wertgrenze übersteigt. Die Wertgrenze beläuft sich bei einem Ehezeitende im Jahr 2026 auf 9 492 Euro als Kapitalbetrag beziehungsweise 79,10 Euro als Rentenbetrag.

Nachteile des Hin-und-Her-Ausgleichs

Diese Anpassungsregelung kommt in Frage, wenn bei der Teilung ein Hin-und-Her-Ausgleich von Anrechten in verschiedenen Versorgungssystemen stattgefunden hat. Bei den einzelnen Versorgungsträgern sind die Zugangsvoraussetzungen sowie der Zeitpunkt des Leistungsbeginns häufig unterschiedlich geregelt. Es kann daher sein, dass ein Versorgungsträger Ihnen bereits Leistun-

gen gewährt und ein anderer noch nicht. Finanzielle Nachteile können sich ergeben, wenn Sie zunächst nur Leistungen von dem Versorgungsträger erhalten können, der Ihre Kürzung aus dem Versorgungsausgleich berücksichtigt, ein Leistungsbezug aus den Ihnen gutgeschriebenen Anrechten aber noch nicht möglich ist. In dieser Situation würde sich der Versorgungsausgleich stärker zu Ihren Lasten auswirken, als das bei Bezug aller Versorgungen der Fall wäre.

Ihre Rente wird deshalb nicht oder nur teilweise gemindert, wenn Sie von Ihrem früheren Ehepartner aufgrund des Versorgungsausgleichs Anrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, aus denen Sie noch keine Leistungen erhalten können. Die Kürzung Ihrer Rente wird höchstens im Umfang des erworbenen Anrechts ausgesetzt, aus dem Sie noch keine Leistung bekommen.

Über die Anpassung entscheidet auf Antrag der Rentenversicherungsträger oder der Versorgungsträger, der die gekürzte Rente oder Versorgung zahlt.

Zur Wertgrenze lesen Sie bitte Seite 42.

Der Rentenversicherungsträger soll nicht in Fällen von geringer Bedeutung tätig werden müssen. Deshalb gilt hier die gleiche Wertgrenze wie in Unterhaltsfällen.

Tod eines Ehepartners

Ihr Rentenanrecht wird nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt, wenn Ihr früherer Ehepartner gestorben ist und selbst höchstens 36 Monate Rente aus den im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechten erhalten hat.

Ob aus dem Versicherungskonto des früheren Ehepartners Hinterbliebenenrenten gezahlt werden, spielt für die Anpassung keine Rolle. Die Höhe dieser Hinterbliebenenrenten ändert sich durch eine Anpassung nicht, sie werden weiter mit dem erhöhten Betrag aus dem Versorgungsausgleich gezahlt.

Welche Anrechte dazu gehören, erfahren Sie auf Seite 41.

Bei einem Hin-und-Her-Ausgleich von Anrechten aus Regelsicherungssystemen fällt nicht nur die Kürzung aus dem Versorgungsausgleich weg. Gleichzeitig erlöschen auch die Gutschriften, die Sie im Versorgungsausgleich aus Regelsicherungssystemen erhalten haben. Auf diese Weise wird erreicht, dass Sie nach einer Anpassung wegen Tod nicht besser gestellt sind als ohne Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Unser Tipp:

Über die Anpassung wegen Tod entscheidet auf Antrag der Rentenversicherungsträger oder der Versorgungsträger, bei dem das gekürzte Anrecht besteht. Ist ein gekürztes Anrecht auch bei einem anderen Versorgungsträger vorhanden, müssen Sie dort die Anpassung gesondert beantragen.

Der Renten- oder Versorgungsträger beendet die Anpassung mit dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehepartners, dessen Rente in ungekürzter Höhe gezahlt wurde. Bei Hinterbliebenenrenten aus seiner Versicherung ist eine Anpassung nicht möglich. Aufgrund von Besitzschutzregelungen kann es dennoch zur ungeminderten Zahlung einer Hinterbliebenenrente kommen, wenn der ausgleichspflichtige Ehepartner zu Lebzeiten selbst eine ungekürzte Rente unter Berücksichtigung der Anpassung wegen Tod erhalten hatte.

Antragstellung

Über die Anpassungsregelungen kann nur auf Antrag entschieden werden. Den Antrag müssen Sie bei dem Rentenversicherungsträger oder Versorgungsträger stellen, der die gekürzte Rente oder Versorgung zahlt. Nur in Unterhaltsfällen ist der Antrag beim Familiengericht zu stellen.

Bitte beachten Sie:
Die Anpassung Ihrer Rente ist erst ab dem Folgemonat der Antragstellung möglich. Eine rechtzeitige Antragstellung ist daher für Sie von Vorteil.

Antragsberechtigt sind in den Unterhaltsfällen beide früheren Ehepartner, in den anderen Fällen nur der ausgleichspflichtige Ehepartner.

Abänderung des Versorgungsausgleichs

Da das Familiengericht den Versorgungsausgleich in der Regel im Scheidungsverfahren durchführt, vergehen häufig viele Jahre bis zum Rentenbezug. In der Zwischenzeit kann sich die Höhe der ausgeglichenen Anrechte verändert haben.

Deshalb können Sie oder Ihr früherer Ehepartner beim Familiengericht die Abänderung einer wirksamen Entscheidung über den Versorgungsausgleich beantragen. Auch die beteiligten Versorgungsträger sind zur Antragstellung berechtigt.

Eine Abänderung ist zum Beispiel möglich, wenn sich der Ausgleichswert eines Anrechts nach dem Ende der Ehezeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich verändert hat. Zulässig ist eine Abänderung auch, wenn durch sie eine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebende Wartezeit erfüllt wird.

Der Ausgleichswert kann sich unter anderem durch gesetzliche Neuregelungen ändern. Ein Beispiel dafür ist die „Mütterrente“.

Soll ein Versorgungsausgleich abgeändert werden, der nach dem Recht ab 1. September 2009 durchgeführt wurde, kommen für die Abänderung nur die Anrechte aus Regelsicherungssystemen in Frage. Zudem ist die Abänderung auf einzelne Versorgungsanrechte beschränkt und nur möglich für die Anrechte, bei denen sich eine Wertänderung ergeben hat.

Welche Anrechte zu den Regelsicherungssystemen gehören, lesen Sie auf Seite 41.

Wird dagegen eine nach altem Recht ergangene Versorgungsausgleichsentscheidung abgeändert, ist der gesamte Ausgleich nochmals zu überprüfen. Dabei werden alle bisher in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechte neu bewertet und geteilt.

Unser Tipp:

Soll eine Versorgungsausgleichsentscheidung nach altem Recht abgeändert werden, empfehlen wir Ihnen, vorher sorgfältig die Erfolgsaussichten zu prüfen. Auch die Auswirkungen einer Abänderungsentscheidung sollten im Vorfeld bedacht werden.

Hierfür kann Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger eine aktuelle Auskunft über Ihre in der Ehezeit erworbenen Anrechte erteilen.

Folgen der Abänderung

Werden bereits Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder von anderen Versorgungsträgern gezahlt, ändert sich durch eine Abänderung des Versorgungsausgleichs regelmäßig auch die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung. Außerdem können sich steuerliche Auswirkungen ergeben.

Führt die Abänderung zu einem Wechsel der Ausgleichsform, ist noch ein weiterer Aspekt zu bedenken. Wurde zum Beispiel ein Anrecht bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen und findet der Ausgleich nach der Abänderung in einem anderen Versorgungssystem statt, vermindert sich die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um das bisher ausgeglichene Anrecht. Gleichzeitig muss ein anderes Versorgungssystem Leistungen entsprechend der Abänderungsentscheidung des Familiengerichts erbringen, jedoch erst, wenn dort die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Leistung vorliegen. Wir empfehlen daher, vorab beim zuständigen Versorgungsträger

zu erfragen, ob nach einer Abänderung eine nahtlose Zahlung aus dem erworbenen Anrecht erfolgen kann.

Der Antrag und seine Wirkung

Den Antrag auf Abänderung der Entscheidung dürfen Sie frühestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt stellen, ab dem Sie oder Ihr früherer Ehepartner voraussichtlich eine Versorgung erhalten. Eine anwaltliche Vertretung benötigen Sie im Abänderungsverfahren nicht. Bitte beachten Sie jedoch, dass Gerichtskosten entstehen werden.

Eine Abänderungsentscheidung des Familiengerichts wirkt sich ab dem Monatsersten nach der Antragstellung aus. Haben Sie zum Beispiel im September 2026 beim Familiengericht die Abänderung beantragt, kann sich diese frühestens ab Oktober 2026 auswirken.

Nach Kenntnis über die Rechtskraft berücksichtigt der Rentenversicherungsträger den abgeänderten Versorgungsausgleich rückwirkend in Ihrer Rente. Hat sich Ihre Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs erhöht, erhalten Sie eine Nachzahlung. Bei einer Rentenminderung sind die zuviel gezahlten Beträge an den Rentenversicherungsträger zurückzuzahlen.

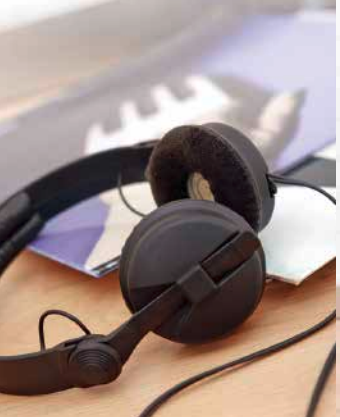

Scheidung nach altem Recht – welche Besonderheiten gelten für mich?

Wenn Sie oder Ihr früherer Ehepartner den Scheidungsantrag oder Abänderungsantrag vor dem 1. September 2009 beim Familiengericht eingereicht haben und das Familiengericht bis zum 31. August 2010 über den Versorgungsausgleich entschieden hat, wurde Ihr Versorgungsausgleich nach dem sogenannten alten Recht, also dem Recht vor der Reform, durchgeführt. Wesentliche Unterschiede zum neuen Recht bestehen im Teilungssystem und bei der Anwendung des Rentnerprivilegs.

Einmalausgleich im bisherigen Recht

Der wesentliche Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Recht besteht im Teilungssystem. Hat das Familiengericht über den Versorgungsausgleich nach dem Recht bis zum 31. August 2009 entschieden, wurden die verschiedenen für die Ehezeit ermittelten Versorgungsarten für jeden Ehepartner gesondert zusammengezählt. Ergab sich ein Wertunterschied, wurde dieser zwischen den Ehepartnern ausgeglichen. Derjenige mit den höheren ehezeitlichen Anrechten war ausgleichspflichtig und musste Anrechte abgeben. Der andere Ehepartner war ausgleichsberechtigt und erhielt die Hälfte des Wertunterschiedes. Ein Hin-und-Her-Ausgleich fand nicht statt.

Der Ausgleich erfolgte in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung. Ein auf das Ehezeitende bezogener monatlicher Rentenbetrag wurde auf das Versicherungskonto des ausgleichsberechtigten Ehepartners übertragen oder dort begründet.

Beispiel:

In der Ehezeit erworbene Versorgungsanrechte pro Monat:

	Marko W.	Gabi W.
Gesetzliche Rente	100 Euro	50 Euro
Beamtenversorgung	150 Euro	0 Euro
Ärzteversorgung	100 Euro	0 Euro
	350 Euro	50 Euro

Marko W. erwarb in der Ehezeit 300 Euro monatlich mehr an Versorgungsanrechten als seine Frau Gabi. Damit war er ausgleichspflichtig. Er musste die Hälfte dieses Wertunterschiedes, also 150 Euro, an Gabi W. abgeben. Die 150 Euro wurden im Versicherungskonto von Gabi W. bei der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben.

Das Rentnerprivileg

Waren Sie der ausgleichspflichtige Ehepartner und erhielten Sie bei Eintritt der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung bereits Rente, galt für Sie nach altem Recht das sogenannte Rentnerprivileg. Danach wurde Ihre Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs erst gemindert, wenn Ihr früherer Ehepartner oder seine Hinterbliebenen eine Rente erhielten.

Beispiel:

Stefan T. erhält seit 1. August 2008 Altersrente in Höhe von zuletzt 1 500 Euro. Die Scheidung wurde am 15. August 2009 beim Familiengericht beantragt.

Als Ausgleichspflichtiger muss er Rentenanwartschaften in Höhe von 350 Euro an seine geschiedene Ehefrau Anja T. übertragen.

Die Entscheidung zum Versorgungsausgleich wurde am 30. November 2009 rechtskräftig und wirksam. Da Anja T. noch nicht Rentnerin ist, wird seine Rente zunächst nicht gekürzt. Erst wenn Anja T. eine Rente bezieht, kommt es zur Kürzung seiner Rente um 350 Euro.

Haben Sie vom Rentnerprivileg bereits im alten Recht profitiert, gilt es für Sie weiter, bis die Voraussetzungen entfallen.

Gut zu wissen

Die Ausführungen in dieser Broschüre zu Abänderungsanträgen sowie zu Anträgen auf Anwendung einer Anpassungsregelung wegen Unterhalt oder wegen Tod des ausgleichsberechtigten Ehepartners gelten für Sie auch, wenn Ihr Versorgungsausgleich nach altem Recht durchgeführt wurde. Die Darstellung der Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf Ihre Rente trifft ebenfalls im Wesentlichen für Sie zu.

Bei Fragen zum alten Recht wenden Sie sich bitte an Ihre Rentenversicherung, siehe auch Seite 54.

Versorgungsausgleich nach einer Auslandsscheidung

Sind Sie im Ausland geschieden worden, kann ein deutsches Familiengericht den Versorgungsausgleich nachträglich durchführen. Hierfür müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Das Familiengericht wird nicht automatisch tätig – erforderlich ist ein entsprechender Antrag von mindestens einem Ehepartner.

Der Versorgungsausgleich kann durchgeführt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört zum Beispiel, dass mindestens ein Ehepartner deutsche Rentenanwartschaften aufgebaut hat.

Lebt einer der Ehepartner gewöhnlich in Deutschland, ist der Antrag auf die Durchführung eines Versorgungsausgleichs beim für den Wohnort zuständigen Familiengericht zu stellen. Bei gewöhnlichem Aufenthalt beider Ehepartner im Ausland ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zuständig. Eine anwaltliche Vertretung ist regelmäßig nicht erforderlich. Es fallen aber Gerichtskosten an.

Amtsgericht
Schöneberg
– Familiengericht –
Grunewaldstraße 66–67
10823 Berlin

Da der Versorgungsausgleich nur zwischen geschiedenen Ehepartnern stattfindet, hat das Familiengericht vorab zu prüfen, ob die Scheidung nach deutschem

Recht anerkannt werden muss oder ob das ausländische Scheidungsurteil zugrunde gelegt werden kann.

Eine Anerkennung ist in der Regel erforderlich, wenn beide Ehepartner bei der Scheidung eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit hatten oder nicht ausschließlich Staatsangehörige des Staates sind, dessen Gericht die Scheidung vollzogen hat. Ehescheidungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (außer Dänemark) werden seit dem 1. März 2001 weitgehend automatisch anerkannt. Ein besonderes Verfahren ist nicht erforderlich.

Ein Versorgungsausgleich kann durch ein deutsches Familiengericht auch nach Aufhebung einer eingetragenen oder registrierten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft im Ausland durchgeführt werden.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zum Versorgungsausgleich bei einer Scheidung im Ausland finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Rente“, Rubrik „Familie und Kinder“, Kategorie „Versorgungsausgleich – faires Teilen bei der Rente“.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 500 900
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Neugrabenweg 2-4 66123 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Kommunikation
Hohenzollerndamm 46–47, 10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

20. Auflage (6/2026), **Nr. 401**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

DIGITALE RENTEN ÜBERSICHT